

Ablauf der Referendumsfrist: 7. September 2004

## **Gesetz über die Gewässer (GewG)**

Änderung vom 1. Juli 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 38

##### *Konzessionspflicht*

Einer kantonalen Konzession bedürfen:

- a) unverändert
- b) der Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern;
- c) bis e) unverändert

#### § 64

##### *Dünge- und Nutzungsbeschränkungen*

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fließgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.

#### § 65

##### *Abnahmeverträge für Hofdünger<sup>3)</sup>*

Der bisherige § 65 wird zu § 65 Abs. 1.

<sup>2</sup> Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben, nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.

#### § 66

##### *Beschränkung der Tierbestände*

<sup>1</sup> Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.

<sup>2</sup> Im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, obliegt es dem Regierungsrat:

- a) die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung festzulegen<sup>4)</sup>;

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 26, 591 (BGS 731.1)

<sup>3)</sup> § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11)

<sup>4)</sup> Art. 14 Abs. 6 GSchG

- b) die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons, zu bestimmen;
- c) Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung zu erlassen.

## II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 1. Juli 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*Peter Rust*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....